

# Gut zu Wissen



## Verkaufskonditionen

Die Verkaufspreise verstehen sich als Festpreise für die schlüsselfertig erstellten Wohnungen bzw. Doppel Einfamilienhäuser gemäss Baubeschrieb und inkl. Landanteil bzw. anteiliger Umgebung.

## Kaufs- und Zahlungsabwicklung

- Abschluss einer Reservationsvereinbarung bei Kaufzusage mit einer Anzahlung von CHF 15'000.-, zusammen mit einer schriftlichen Finanzierungszusage einer Schweizer Bank oder Versicherung.
- Abschluss des Kaufvertrages über den Landanteil, Bezahlung des Landanteils sowie Abschluss des Werkvertrages gemäss separatem Zahlungsplan dem Baufortschritt entsprechend. Die bereits geleistete Anzahlung wird der ersten Werkpreistranche angerechnet. Bei Beurkundung ist eine schriftliche Finanzierungsbestätigung beizulegen. Die Eigentumsübertragung erfolgt bei Baubeginn und es ist ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen über den gesamten Kauf- und Werkpreis vorzulegen.
- Die Notariats- und Grundbuchgebühren werden je zur Hälfte von Käufer und Verkäufer übernommen.

## Ihr persönlicher Ausbau

Sie werden Ihrem Eigenheim einen persönlichen Stil verleihen und nach Ihren Bedürfnissen gestalten, indem Sie folgende Auswahlen treffen:

- Küche (Farbe, Kombination, Materialien und Layout)
- Nasszellen (Sanitärapparate, Boden- und Wandbeläge)
- Bodenbeläge (Parkett oder Plattenbeläge)
- Grundrissgestaltung und Elektroinstallationen sofern vom Baufortschritt noch möglich

## Termine

Der Baubeginn ist im Herbst 2020 geplant und der Bezugstermin im Winter 2021 / 2022. Den Käufern wird jeweils 4 Monate im Voraus mitgeteilt, wann der genaue Bezugstermin ist.

## Ihre Finanzierung

Die Schwyzer Kantonalbank stellt die Gesamtfinanzierung sicher und überwacht die Zahlungsabwicklung.

## Ihr nächster Schritt

Bestimmt haben Sie noch Fragen – Wir halten für Sie weitere Unterlagen bereit. Diese werden Ihnen einen Eindruck über Ihr zukünftiges Zuhause geben. Gerne stehen wir Ihnen bis zu Ihrem Einzug mit Rat und Tat zur Seite!

## Das Kleingedruckte

Kleine Änderungen bleiben vorbehalten. Bei vorliegender Verkaufsbroschüre und den dazugehörigen Beilagen handelt es sich um eine erste Information und nicht um eine Offerte. Diese Unterlagen bilden nicht Bestandteil der später abzuschliessenden Kauf- respektive Werkverträge.